



I. Geltungsbereich und Begriffsdefinitionen

- 1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten in der jeweils gültigen Fassung für sämtliche Verträge zwischen einerseits BAERG MARTI (Liechtenstein) AG mit Sitz in Vaduz, Liechtenstein, eingetragen im Handelsregister unter der Nummer FL-0002.484.735-0, Betreiberin der Marke BAERG MARTI, und andererseits Käufern von mit Balsamico gefüllten Fässern. BAERG MARTI (Liechtenstein) AG informiert über Änderungen der AGBs, indem sie die Änderungen dem Käufer schriftlich mitteilt. Sie gelten mit Wirkung ab dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt akzeptiert, wenn der Käufer nicht binnen 30 Tagen schriftlich Widerspruch erhebt.
- 2 Individuelle schriftliche Vereinbarungen, die von diesen AGB abweichen oder ihnen widersprechen, gehen den AGB vor.
- 3 Begriffsbestimmungen:
 - 3.1 Unter „schriftlich“ ist neben der Schriftform auch E-Mail zu verstehen.
 - 3.2 Unter „Kaufgegenstand“ ist eines oder mehrere mit Balsamico gefüllte Fässer zu verstehen.
 - 3.3 Unter „Käufer“ ist jede natürliche oder juristische Person zu verstehen, die den Kaufgegenstand zusammen mit der Lagerung kauft.
 - 3.4 Unter „Drittkauf“ ist jede natürliche oder juristische Person zu verstehen, die über Vermittlung durch BAERG MARTI (Liechtenstein) AG vom Käufer den Kaufgegenstand erwirbt.

II. Vertragsabschluss

- 4 Das vollständig ausgefüllte und rechtsgültig vom Käufer unterzeichnete Formular „Bestellung und Einlagerungsauftrag“ gilt als Angebot im Hinblick auf den Abschluss eines Vertrags sobald das Formular bei BAERG MARTI (Liechtenstein) AG eingegangen ist. Die Annahme des Angebots erfolgt und damit der Vertragsabschluss kommt zu Stande, sobald die Rechnung gemäss der Bestellung von BAERG MARTI (Liechtenstein) AG ausgefertigt und dem Käufer zugestellt wurde bzw. erfolgslos versuchte wurde, dem Käufer zuzustellen.
- 5 Sämtliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen des Schriftformvorbehaltes gem. dieser Ziffer.

III. Vertragsgegenstand

- 6 Mit rechtsgültigem Zustandekommen des Vertrags verpflichtet sich BAERG MARTI (Liechtenstein) AG, den Kaufgegenstand zu nummerieren, so dass er dem Käufer zweifelsfrei zugeordnet werden kann, dem Käufer ein Einlagerungszertifikat mit der/-n zugeteilten Nummer/-n auszustellen und den Kaufgegenstand während der gemäss Einlagerungsauftrag vorgesehenen Lagerungsdauer in einem von BAERG MARTI (Liechtenstein) AG bestimmten Lager, vor Witterung und dem Zugriff von unberechtigten Personen geschützt, zu lagern und regelmässigen Qualitätskontrollen zu unterziehen. BAERG MARTI (Liechtenstein) AG verfügt über mehrere Lager an verschiedenen Standorten und kann den Kaufgegenstand im Verlauf der Einlagerungsdauer an mehr als einem Standort einlagern, wenn sich dies nach Auffassung von BAERG MARTI (Liechtenstein) AG positiv auf die Qualität des Balsamicos auswirkt. Mögliche Einlagerungsorte können in der Rechnung wie auch im Einlagerungszertifikat aufgeführt werden, wobei die Aufzählung nicht abschliessend ist. Während der Lagerung ist der Kaufgegenstand gegen Wasser-, Feuer- und sonstige Elementarschäden sowie gegen Einbruch- Diebstahl versichert.
- 7 Nach Ablauf der Lagerungsdauer verpflichtet sich BAERG MARTI (Liechtenstein) AG, die vom Käufer schriftlich erteilte Weisung hinsichtlich der Optionen gemäss Ziff. 22 zu veranlassen. Nähere Bestimmungen dazu sind in Ziff. IX bis XII enthalten

- 8 Der Käufer verpflichtet sich, den Kaufpreis zur, auf der Rechnung angegebenen, Zahlungsfrist an BAERG MARTI (Liechtenstein) AG zu begleichen.

IV. Übergang von Nutzen und Gefahr

- 9 Nutzen und Gefahr des Kaufgegenstands gehen auf den Käufer über, sobald der Kaufgegenstand von BAERG MARTI (Liechtenstein) AG ausreichend individualisiert (nummeriert) wurde und die vollständige Bezahlung des Kaufpreises erfolgt ist.

V. Kaufpreis

- 10 Der Preis für den Kaufgegenstand versteht sich inklusive Mehrwertsteuer.
- 11 Im Kaufpreis enthalten sind die Kosten für Versicherung, Lagerung, Qualitätskontrollen sowie, nach Ablauf der Lagerdauer, Ansprache von Drittkaufern auf einen Ankauf des Kaufgegenstandes, soweit nichts Abweichendes in diesen AGB festgehalten oder zwischen den Parteien schriftlich verabredet ist.

Nicht im Kaufpreis enthalten sind:

- eine erfolgsabhängige Provision von 5 % des erzielten Preises im Falle einer erfolgreichen Vermittlung eines Drittkaufers für den Kaufgegenstand;
 - die Kosten für den Transport des Kaufgegenstands bei Auslieferung an den Käufer oder Drittkauf; insbesondere Frachtkosten, Steuern und Zölle;
 - sämtliche Kosten für zusätzliche Analysen, die auf Wunsch des Käufers durchgeführt werden sowie die Kosten, die sich auf die Zertifizierung des aus seinem Fass stammenden Produkts beziehen, und zu Lasten des Käufers gehen.
- 12 BAERG MARTI (Liechtenstein) AG verpflichtet sich, den Kaufgegenstand während der Lagerung bis zur Auslieferung an den Käufer bzw. einen Drittkauf gegen Transport-, Lagerungs- und Elementarschäden sowie gegen Diebstahl ausreichend zu versichern.

VI. Zahlungsbedingungen

- 13 Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind alle Rechnungen in der gewählten Währung zu bezahlen, die im Formular „Bestellung und Einlagerungsauftrag“ angegeben ist (CHF, Euro oder USD) und zur angegebenen Zahlungsfrist, ohne Abzüge, zu begleichen.
- 14 Die Aufrechnung mit Gegenforderungen durch den Käufer ist ausgeschlossen.
- 15 Im Falle des Verzugs ist ein Verzugszins von 5 % p.a. geschuldet.
- 16 Bezahlt der Käufer trotz schriftlicher Mahnung den Kaufpreis oder im Falle einer vereinbarten Teilzahlung des Kaufpreises innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt bzw. erfolgloser versuchter Zustellung der Mahnung nicht oder nicht vollständig, kann BAERG MARTI (Liechtenstein) AG vom Vertrag zurücktreten. BAERG MARTI (Liechtenstein) AG ist berechtigt, Ersatz des ihr durch die verspätete Bezahlung bzw. Nicht-Bezahlung erwachsenen Schadens zu verlangen, soweit dieser über den Betrag der geschuldeten Verzugszinsen gemäss Ziff. 15 hinausgeht.

VII. Eigentumsvorbehalt

- 17 Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller damit verbundenen Kosten und Spesen bleibt BAERG MARTI (Liechtenstein) AG Eigentümerin des Kaufgegenstands. Das Eigentum am Kaufgegenstand geht mit der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises auf den Käufer über. Der Kaufgegenstand verbleibt aber gemäss den nachfolgenden Bestimmungen zur Lagerung bei BAERG MARTI (Liechtenstein) AG.



VIII. Lagerung

- 18 Der Beginn der Lagerung wird von der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und der Feststellung des Geldeinganges auf dem Konto von BAERG MARTI (Liechtenstein) AG bestimmt. Die Lagerung beginnt zum 1. Kalendertag des der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises folgenden Monats. Erfolgt die vollständige Bezahlung weniger als 14 Tage vor Monatsende, beginnt der vertraglich relevante Lagerbeginn zum 1. Kalendertag des übernächsten Monats.
- 19 Der Beginn der Lagerungsdauer wird dem Käufer von BAERG MARTI (Liechtenstein) AG mit Übermittlung des Einlagerungszertifikates bestätigt.
- 20 Der Käufer kann auch vor Ablauf der Lagerungsdauer jederzeit die Auslieferung des Kaufgegenstands verlangen, indem er schriftlich die gewünschte Lieferadresse für den Empfang des Kaufgegenstandes angibt. Mit Übergabe des Kaufgegenstandes an den Käufer ist BAERG MARTI (Liechtenstein) AG, mit Ausnahme der Gewährleistung, von sämtlichen vertraglichen Pflichten befreit. Der Käufer hat keinen Anspruch auf vollständige oder teilweise Rückerstattung des Kaufpreises aufgrund einer vorzeitigen Lieferung.
- 21 BAERG MARTI (Liechtenstein) AG kontaktiert den Käufer 2 Monate vor Ablauf der Lagerungsdauer an der Adresse, welche er BAERG MARTI (Liechtenstein) AG zuletzt schriftlich bekannt gegeben hat, und informiert ihn über den Ablauf der Lagerungsfrist unter Benennung der vereinbarten Optionsmöglichkeiten gemäss Ziff. 22.
- 22 Der Käufer verpflichtet sich, innert 2 Monaten nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung gem. Ziff. 21 und somit auf den Ablauf der Lagerungsdauer hin, gegenüber BAERG MARTI (Liechtenstein) AG schriftlich zu erklären, welche der drei nachfolgenden Optionen er in Bezug auf den Kaufgegenstand ausüben möchte:
- 22.1 Auslieferung des Kaufgegenstands an den Käufer durch BAERG MARTI (Liechtenstein) AG in Fassstärke (Ziff. IX) oder im weiterverarbeiteten Zustand (Ziff. XI).
- 22.2 Vermittlung eines Drittkaufers durch BAERG MARTI (Liechtenstein) AG für den Kaufgegenstand (Ziff. X) oder im weiterverarbeiteten Zustand (Ziff. XI).
- 22.3 Weitere Lagerung des Kaufgegenstands (Ziff. XII).
- Der Käufer nimmt zur Kenntnis, dass sich die in einem Fass vorhandene Menge an Balsamico im Verlauf der Zeit reduzieren können. Dieser Prozess ist von verschiedenen Faktoren abhängig. Der in einem bestimmten Zeitraum zu erwartende Verlust an Balsamico kann nicht im Vorhinein bestimmt werden (siehe auch Ziff. 41 und 42).
- 23 Bei fristgemässer Mitteilung durch den Käufer an BAERG MARTI (Liechtenstein) AG gemäss Ziff. 22 fallen für den Käufer für diejenige Zeit, die zwischen dem Ablauf der Lagerungsdauer und der Auslieferung des – gegebenenfalls weiterverarbeiteten – Kaufgegenstands an den Käufer oder an einen Drittkauf zu liegen, keine zusätzlichen Lagerungskosten an.
- 24 Gibt der Käufer nach Kontaktierung durch BAERG MARTI (Liechtenstein) AG keine oder keine rechtzeitige Erklärung ab, wird der Kaufgegenstand weiter gelagert und Ziff. 12 findet entsprechende Anwendung. Der Käufer schuldet hierfür nach Ablauf der Lagerungsdauer eine monatliche Gebühr, gemäss der aktuellen Preisliste, inkl. MwSt. Diese Gebühr wird am 1. Kalendertag eines Monats zur Zahlung fällig. Für den Fall, dass nachträglich eine schriftliche Erklärung des Käufers eintrifft, ist BAERG MARTI (Liechtenstein) AG berechtigt, die Auslieferung des Kaufgegenstands bis zur vollständigen Bezahlung vorstehend aufgeführter Lagerungskosten zu verweigern. Hat der Käufer auch 6 Monate nach Ablauf der Lagerungsdauer und trotz zweimaliger Mahnung durch BAERG MARTI (Liechtenstein) AG immer noch keine Erklärung abgegeben, ist BAERG MARTI (Liechtenstein) AG berechtigt, den Kaufgegenstand an einen Drittkauf zu verkaufen. Der Käufer ermächtigt BAERG MARTI (Liechtenstein) AG für diesen Fall hiermit ausdrücklich, den entsprechenden Kaufvertrag im Namen des Käufers abzuschliessen. BAERG MARTI (Liechtenstein) AG ist bemüht, den bestmöglichen Preis zu

erzielen, garantiert aber ausdrücklich keinen Mindesterlös. Dem Käufer wird der erzielte Verkaufserlös abzüglich vorstehend aufgeführter Lagerungskosten und abzüglich allfälliger sonstigen durch die unterlassene Erklärung entstandenen Schaden überwiesen.

IX. Auslieferung des Kaufgegenstandes nach Ablauf der Lagerungsdauer

- 25 Entscheidet sich der Käufer nach Ablauf der Lagerungsdauer für eine Auslieferung des Kaufgegenstandes gemäss Ziff. 22.1, erhält er von BAERG MARTI (Liechtenstein) AG ein schriftliches Angebot über die damit verbundenen Kosten, zusammen mit der Aufforderung, eine Wahl zwischen den in Ziffer 22 vorgesehenen Optionen zu treffen, falls er das Angebot nicht annehmen möchte. Innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt des Angebots teilt der Käufer BAERG MARTI (Liechtenstein) AG schriftlich mit, ob er das Angebot annehmen will und – falls nicht – welche Option gemäss Ziffer 22 er ausüben möchte. Nach Annahme des Angebots durch den Käufer stellt BAERG MARTI (Liechtenstein) AG dem Käufer die Lieferkosten separat in Rechnung. Nach vollständiger Bezahlung verpflichtet sich BAERG MARTI (Liechtenstein) AG, den Kaufgegenstand innerhalb von 2 Monaten nach Zahlungseingang an den vom Käufer angegebenen Ort zu versenden. Erfolgt die Mitteilung des Käufers nicht fristgerecht, beginnt die zweimonatige Frist am ersten Kalendertag des Monats, der auf den Eingang der Mitteilung bei BAERG MARTI (Liechtenstein) AG folgt. Die Frist gilt als eingehalten, sobald der Kaufgegenstand vor Ablauf der Frist einem geeigneten Transportunternehmen zur Lieferung an den Käufer übergeben wird. Die Zeit, die BAERG MARTI (Liechtenstein) AG für eine allfällige weitere Bearbeitung des Kaufgegenstands gemäss Abschnitt XI benötigt, wird zur Lieferfrist hinzugerechnet. Erfolgt die Mitteilung des Käufers nicht fristgerecht, beginnt die zweimonatige Frist am ersten Kalendertag des Monats, der auf den Eingang der schriftlichen Mitteilung bei BAERG MARTI (Liechtenstein) AG folgt. Vorbehaltlich Ziffer 24.
- 26 Wird die Auslieferung des Kaufgegenstands im weiterverarbeiteten Zustand vereinbart, findet Ziff. XI zusätzlich Anwendung.

X. Vermittlung eines Drittkaufers

- 27 Indem der Käufer BAERG MARTI (Liechtenstein) AG gemäss Ziff. 22.2 über seine Absicht informiert, den Kaufgegenstand an einen Drittkauf zu veräußern, beauftragt er BAERG MARTI (Liechtenstein) AG, als unabhängiger Vermittler (Kommissionär) zu agieren, um den Weiterverkauf des Kaufgegenstands zu organisieren. BAERG MARTI (Liechtenstein) AG handelt in eigenem Namen, jedoch auf wirtschaftliche Rechnung des Käufers, und verfügt in dieser Eigenschaft über die volle Freiheit, nach eigenem Ermessen Verkaufsverträge mit Dritten auszuhandeln und abzuschliessen.
- 28 Wird die Vermittlung des Kaufgegenstands im weiterverarbeiteten Zustand an einen Drittkauf vereinbart, findet Ziff. XI zusätzlich Anwendung.
- 29 Wenn BAERG MARTI (Liechtenstein) AG einen Interessenten für den Kaufgegenstand findet, informiert sie den Käufer über den vom Drittkauf er gebotenen Preis (Angebot) und weist die erfolgsabhängige Provision von 5 % des gebotenen Preises separat aus. Der Käufer teilt BAERG MARTI (Liechtenstein) AG danach innert 10 Tagen schriftlich mit, ob er mit dem gebotenen Preis einverstanden ist und das Angebot annimmt. Nach Annahme des Angebots durch den Käufer ist BAERG MARTI (Liechtenstein) AG berechtigt, den Kaufvertrag mit dem Drittkauf abzuschliessen. BAERG MARTI (Liechtenstein) AG ist nicht verpflichtet, den unterzeichneten Vertrag weiterzuleiten, informiert den Verkäufer jedoch über den tatsächlichen Verkauf und den erzielten Endpreis. Der Nettoverkaufserlös, abzüglich einer Provision von 5%, wird dem Käufer nach tatsächlichem Zahlungseingang bei BAERG MARTI (Liechtenstein) AG ausgezahlt.
- 30 Wenn BAERG MARTI (Liechtenstein) AG innert 3 Monaten, zuzüglich der für eine allfällige Weiterverarbeitung des Kaufgegenstands gemäss Ziff. XI benötigten Zeit, nach Ablauf der Lagerungsdauer keinen Interessenten für den Kaufgegenstand findet, informiert sie den Käufer schriftlich über diesen Umstand. Der Käufer wählt in diesem Fall innert 30 Tagen eine der beiden anderen Optionen gemäss Ziff. 22 (22.1 und 22.3) aus. Die Fristen



zur Umsetzung der jeweils gewählten Option beginnen mit dem 1. Kalendertag des auf den Eingang der schriftlichen Mitteilung bei BAERG MARTI (Liechtenstein) AG folgenden Monats. Im Fall einer verspäteten Mitteilung beginnen die Fristen zur Umsetzung der gewählten Option zum 1. Kalendertag des auf den Eingang der verspäteten Mitteilung bei BAERG MARTI (Liechtenstein) AG folgenden Monats. Ziff. IX und Ziff. XII kommen je nach gewählter Option zur Anwendung. Vorbehalten bleibt Ziff. 24.

XI. Weiterverarbeitung

- 31 Entscheidet sich der Käufer, nach Ablauf der Lagerungsdauer den Kaufgegenstand gemäss Ziff. 22.1 oder Ziff. 22.2 zur Weiterverarbeitung und den Balsamico in Flaschen abfüllen zu lassen, erhält der Käufer von BAERG MARTI (Liechtenstein) AG ein schriftliches Angebot über die damit verbundenen Kosten mit der gleichzeitigen Aufforderung, welche andere Option gemäss Ziff. 22 gewählt wird für den Fall, dass er das Angebot nicht annimmt. Der Käufer teilt BAERG MARTI (Liechtenstein) AG innert 10 Tagen nach Erhalt des Angebots schriftlich mit, ob er es annimmt und, wenn nicht, welche andere Option gemäss Ziff. 22 er wählt.
- 32 Nach Annahme des Angebots durch den Käufer stellt BAERG MARTI (Liechtenstein) AG die Kosten der Weiterverarbeitung dem Käufer separat in Rechnung. Nach Bezahlung beginnt die Weiterverarbeitung ab dem 1. Kalendertag des Monats, der auf den Zahlungseingang bei BAERG MARTI (Liechtenstein) AG folgt. Ziff. VI findet sinngemäss Anwendung. Kommt es gemäss dieser Bestimmung zum Rücktritt vom Vertrag über die Weiterverarbeitung durch BAERG MARTI (Liechtenstein) AG, so fordert sie den Käufer gleichzeitig schriftlich auf, innert 10 Tagen eine der beiden anderen Optionen gemäss Ziff. 22 zu wählen. Ziff. 24 ist entsprechend anwendbar.
- 33 Wenn der Käufer die Mitteilung gemäss Ziff. 32 verspätet oder nicht abgibt, wird der Kaufgegenstand bis zum Eingang der schriftlichen Mitteilung des Käufers vorläufig weiter gelagert. Ziff. 24 kommt entsprechend zur Anwendung.

XII. Verlängerung der Lagerungsdauer

- 34 Entscheidet sich der Käufer nach Ablauf der Lagerungsdauer, den Kaufgegenstand weiter durch BAERG MARTI (Liechtenstein) AG einzulagern zu lassen, erhält der Käufer von BAERG MARTI (Liechtenstein) AG ein schriftliches Angebot über die damit verbundenen Kosten mit der gleichzeitigen Aufforderung, welche andere Option gemäss Ziff. 22 gewählt wird für den Fall, dass er das Angebot nicht annimmt. Der Käufer teilt BAERG MARTI (Liechtenstein) AG innert 10 Tagen nach Erhalt des Angebots schriftlich mit, ob er es annimmt und, wenn nicht, welche andere Option gemäss Ziff. 22 er wählt.
- 35 Nach Annahme des Angebots durch den Käufer stellt BAERG MARTI (Liechtenstein) AG die Kosten der zusätzlichen Lagerungsdauer dem Käufer separat in Rechnung. Die neu erliche Lagerungsdauer beginnt zum 1. Kalendertag des Monats, der auf den Zahlungseingang bei BAERG MARTI (Liechtenstein) AG folgt. Ziff. VI findet sinngemäss Anwendung. Kommt es gemäss dieser Bestimmung zum Rücktritt vom Vertrag über die weitere Lagerung durch BAERG MARTI (Liechtenstein) AG, so fordert sie den Käufer gleichzeitig schriftlich auf, innert 10 Tagen eine der beiden anderen Optionen gemäss Ziff. 22 zu wählen. Ziff. 24 ist entsprechend anwendbar. Für die weitere Lagerung gelten Ziff. 12 und VIII entsprechen.
- 36 Wenn der Käufer die Mitteilung gemäss Ziff. 35 verspätet oder nicht abgibt, wird der Kaufgegenstand bis zum Eingang der schriftlichen Mitteilung des Käufers vorläufig weiter gelagert. Ziff. 24 kommt entsprechend zur Anwendung.

XIII. Wechsel des Eigentümers während der Lagerung

- 37 Käufer haben die Möglichkeit, jederzeit über den Kaufgegenstand zu verfügen. Im Falle eines Eigentumswechsels ist der Käufer verpflichtet, den neuen Eigentümer schriftlich bei BAERG MARTI (Liechtenstein) AG anzugeben. Hierzu ist das Formular „Wechsel des Eigentümers“ zu verwenden, welches die Bestimmungen gemäss Ziff. 38 bis 40 beinhaltet und unter www.baerg-marti.li kostenlos verfügbar ist.

- 38 Ein Wechsel des Eigentümers während der Lagerung erfolgt im ungeöffneten Zustand des Kaufgegenstandes ohne Feststellung des exakten Fassinhaltes und insofern ohne Mitwirkung von BAERG MARTI (Liechtenstein) AG.
- 39 Ein Wechsel des Eigentümers erfordert die schriftlich dokumentierte Erklärung, gemäss Ziff. 38, dass der neue Eigentümer die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BAERG MARTI (Liechtenstein) AG gelesen und verstanden hat und diese akzeptiert. Zusätzlich ist erforderlich, dass der neue Eigentümer der Erfassung, Nutzung und Übertragung seiner Daten gemäss Datenschutzbestimmungen der BAERG MARTI (Liechtenstein) AG zustimmt. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs) und die Datenschutzbestimmungen stehen auf der Website www.baerg-marti.li kostenlos zur Verfügung.
- 40 Der Käufer verpflichtet sich, das Einlagerungszertifikat an BAERG MARTI (Liechtenstein) AG zu senden, damit ein neues Einlagerungszertifikat für den neuen Eigentümer ausgestellt werden kann. Der neue Eigentümer schuldet vor der Ausstellung eines neuen Zertifikats eine einmalige Bearbeitungsgebühr, gemäss der aktuellen Preisliste von BAERG MARTI (Liechtenstein) AG. Der neue Eigentümer ist verpflichtet, die Gebühr zur, auf der Rechnung angegebenen, Zahlungsfrist an BAERG MARTI (Liechtenstein) AG zu überweisen. Das neue Einlagerungszertifikat wird nach Bezahlung der Rechnung ausgestellt und dem neuen Eigentümer zugestellt.

XIV. Gewährleistung

- 41 Balsamico ist ein Naturprodukt. Die individuelle Beschaffenheit des Lagers und die klimatischen Bedingungen am Ort der Lagerung können während der Lagerungsdauer zu einem Verlust an Balsamico führen. BAERG MARTI (Liechtenstein) AG leistet dementsprechend für einen nach Beginn der vertraglichen Lagerungsdauer liegenden Zeitpunkt keine Gewähr für eine bestimmte in einem Fass vorhandene Menge an Balsamico.
- 42 Ist der Kaufgegenstand bei Vertragsabschluss bereits eingelagert (bspw. bei einem Verkauf durch BAERG MARTI (Liechtenstein) AG aus Eigenbestand) oder wird er auf Grund des Vertragsabschlusses erneut eingelagert, übernimmt BAERG MARTI (Liechtenstein) AG auch für den Zeitpunkt des Beginns der vertraglichen Lagerungsdauer keine Gewähr für eine bestimmte in einem Fass vorhandene Menge an Balsamico. Der Verkauf aus Eigenbestand sowie die erneute Einlagerung erfolgen im ungeöffneten Zustand und somit ohne Ermittlung des exakten Fassinhaltes.
- 43 Der Käufer hat den Kaufgegenstand im Falle der Auslieferung zu prüfen und BAERG MARTI (Liechtenstein) AG etwaige Mängel innert 7 Tagen nach Erhalt des Kaufgegenstandes schriftlich bekannt zu geben. Versäumt dies der Käufer, so gilt der ordnungsgemäss Erhalt des Kaufgegenstands als genehmigt, soweit es sich nicht um Mängel handelt, die bei der übungsgemässen Untersuchung nicht erkennbar waren.
- 44 Mängel, die bei der übungsgemässen Untersuchung nicht erkennbar waren, müssen unverzüglich nach Entdeckung gerügt werden. Eine Beschränkung bzw. ein Ausschluss der Gewährleistung findet nicht statt bei Mängeln, die von BAERG MARTI (Liechtenstein) AG grobfahrlässig oder absichtlich verschwiegen wurden.
- 45 Ein Mangel liegt vor, wenn der Kaufgegenstand nicht den gewöhnlich vorausgesetzten oder durch BAERG MARTI (Liechtenstein) AG schriftlich zugesicherten Eigenschaften entspricht.
- 46 Im Falle einer rechtzeitigen Mängelrüge bzw. bei grobfahrlässigem oder absichtlichem Verschweigen eines Mangels durch BAERG MARTI (Liechtenstein) AG kann BAERG MARTI (Liechtenstein) AG nach eigenem Ermessen den Mangel verbessern, sofern er verbesserungsfähig ist, oder den mangelhaften Kaufgegenstand durch einen mangelfreien ersetzen. Ist weder Verbesserung noch Ersatz des Kaufgegenstands möglich oder für BAERG MARTI (Liechtenstein) AG zumutbar, ist der Käufer berechtigt, eine dem Mangel entsprechende verhältnismässige Rückerstattung des Kaufpreises zu verlangen. Eine Wandlung des Vertrags findet nur statt, wenn der Kaufgegenstand solche Mängel aufweist, die den Kaufgegenstand für den Käufer gänzlich unbrauchbar machen. Im Falle der Wandlung stellt der Käufer die ordnungsgemässen



Rücksendung des Kaufgegenstandes an BAERG MARTI (Liechtenstein) AG sicher. Die durch die Rücksendung entstehenden Kosten werden von BAERG MARTI (Liechtenstein) AG übernommen, nachdem diese vom Käufer gemeldet und von BAERG MARTI (Liechtenstein) AG vorab genehmigt wurden.

- 47 Der Käufer verliert jegliche Gewährleistungsansprüche, wenn er oder ein Dritter unsachgemäße Änderungen am Kaufgegenstand vornehmen oder diesen unsachgemäß behandeln, wie beispielsweise die Lagerung bei zu hohen oder zu tiefen Temperaturen, die Mischung mit anderen Flüssigkeiten, etc. Das Gleiche gilt, wenn der Käufer im Fall eines Mangels nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und/oder BAERG MARTI (Liechtenstein) AG keine Gelegenheit gibt, im Sinne von Ziff. 44 den Mangel zu beheben oder den mangelhaften Kaufgegenstand zu ersetzen.

XV. Haftungsausschluss

- 48 BAERG MARTI (Liechtenstein) AG garantiert keine Mindestmenge an Balsamico.
- 49 BAERG MARTI (Liechtenstein) AG übernimmt, soweit gesetzlich zulässig, weder für sich selbst noch für ihre Organe, Mitarbeiter und Hilfspersonen eine Haftung für direkte oder indirekte Schäden, die dem Käufer im Zusammenhang mit dem Vertrag, dessen Abwicklung oder im Rahmen der Geschäftstätigkeit von BAERG MARTI (Liechtenstein) AG entstehen. Zusagen, wie über die Verwendbarkeit oder besondere Eigenschaften der Ware, oder Erklärungen der Vertriebspartner sind unverbindlich und stellen keine ausdrückliche Zusicherung bestimmter Eigenschaften dar, sofern diese nicht schriftlich erfolgen. Gleches gilt für Darstellungen und Beschreibungen in Broschüren, Flyern, Präsentation und dergleichen, sowie auf der Webseite www.baerg-marti.li.
- 50 Vorbehalten bleibt die Haftung aus Produkthaftpflicht.

XVI. Höhere Gewalt

- 51 In Fällen höherer Gewalt ruht die Leistungspflicht von BAERG MARTI (Liechtenstein) AG. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Kriege, Revolutionen, Terrorakte, Sabotagen, Währungs- und Handelsbeschränkungen, staatliche Sanktionen, Befolgung eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung, Verstaatlichung, Ausfälle von Telekommunikations- oder Informationssystemen, Naturkatastrophen und extreme Naturereignisse, Epidemien und Pandemien, Betriebsunterbrechungen sowie Störungen im Betriebsablauf der Transportunternehmen. Die Leistungspflicht von BAERG MARTI (Liechtenstein) AG wird zum Zeitpunkt des Wegfalls der höheren Gewalt fortgesetzt.

XVII. Bezug von Erfüllungsgehilfen

- 52 Der Käufer ist ausdrücklich einverstanden, dass Verpflichtungen von BAERG MARTI (Liechtenstein) AG gemäss diesen AGB bzw. dem Vertrag, insbesondere die Pflicht zur Einlagerung des Kaufgegenstands, teilweise oder zur Gänze nicht durch BAERG MARTI (Liechtenstein) AG selbst erfüllt werden, sondern durch einen oder mehrere bestehende oder zukünftige Vertragspartner von ihr. Gegenüber dem Käufer verantwortlich für die Erfüllung der Verpflichtungen bleibt aber BAERG MARTI (Liechtenstein) AG unter Vorbehalt von Ziff. 50.

XVIII. Datenschutz

- 53 Die Verarbeitung der persönlichen Daten des Käufers durch BAERG MARTI (Liechtenstein) AG erfolgt in Übereinstimmung mit ihrer Datenschutzerklärung insbesondere zur Erfüllung ihrer vorvertraglichen und vertraglichen Pflichten. Der Käufer wird mit dem Formular „Bestellung und Einlagerungsauftrag“ aufgefordert, sein Einverständnis zur Verarbeitung seiner persönlichen Daten zu geben. Ohne Einverständniserklärung kann BAERG MARTI (Liechtenstein) AG den Vertrag weder abschliessen noch durchführen.
- 54 Die Datenschutzerklärung von BAERG MARTI (Liechtenstein) AG steht kostenlos auf der Webseite www.baerg-marti.li zum

Download zur Verfügung.

XIX. Steuern

- 55 Der Käufer nimmt zur Kenntnis, dass er den Kaufgegenstand, je nach anwendbarem Steuerrecht, als Vermögen gegenüber den zuständigen Steuerbehörden deklarieren muss.
- 56 Der Käufer nimmt im Weiteren zur Kenntnis, dass er im Falle einer Weiterveräußerung des Kaufgegenstands an einen Drittkaeufer den erzielten Erlös, je nach anwendbarem Steuerrecht, als Einkommen bzw. Gewinn gegenüber den zuständigen Steuerbehörden deklarieren muss.
- 57 Der Käufer nimmt zur Kenntnis, dass die gesetzlichen Einfuhrbestimmungen des gewünschten Bestimmungslandes einzuhalten sind.

XX. Rücktritts-/Widerrufsrecht

- 58 Der Käufer kann innerhalb von 14 Tagen seine Vertragserklärung widerrufen, d.h. vom Vertrag zurücktreten. Die näheren Bestimmungen dazu, sowie ein Muster für eine Rücktritts-/Widerrufserklärung sind in der Rücktritts-/Widerrufsbelehrung enthalten. Diese ist unter www.baerg-marti.li kostenlos abrufbar.
- 59 Der Käufer bestätigt durch seine Unterschrift auf dem Formular „Bestellung und Einlagerungsauftrag“, dass er das Rücktritts-/Widerrufsrecht, die Folgen eines Rücktritts/Widerrufs und dessen Modalitäten zur Kenntnis genommen hat.

XXI. Rücktritt/Widerruf und Beanstandungen

- 60 Die Rücktritts-/Widerrufserklärung und Beanstandungen sind zu richten an:

BAERG MARTI (Liechtenstein) AG
Im alten Riet 40
9494 Schaan
Liechtenstein
Tel.: +423 392 35 35
Email: backoffice@baerg-marti.li

XXII. Salvatorische Klausel

- 61 Sollte sich ergeben, dass eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrags oder dieser AGB aus irgendeinem Grunde ungültig oder nichtig sind, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags und dieser AGB nicht berührt. Die ungültige oder nichtige Bestimmung wird durch eine Bestimmung ersetzt, welche den ursprünglich angestrebten Zweck in gesetzeskonformer Art und Weise möglichst weitgehend verwirklicht.

XXIII. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 62 Gerichtsstand für sämtliche den Vertrag betreffende Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz von BAERG MARTI (Liechtenstein) AG. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Bestimmungen.
- 63 Auf den Vertrag ist liechtensteinisches Recht anwendbar unter Ausschluss des Kollisionsrechts.

Vaduz, den 1. Dezember 2025